

Suizidhilfe: „Der Staat verhält sich zynisch“

INTERVIEW Ein höchstrichterliches Urteil verpflichtet den Staat, in Extremfällen den Erwerb tödlicher Medikamente möglich zu machen. Der Gesundheitsminister blockiert jedoch die Umsetzung des Urteils. Was ein Anwalt der Betroffenen dazu sagt.

Das Interview führte Peter Kurz

Düsseldorf. Darf der Staat unheilbar Kranke mit ihrem Elend allein lassen? Nein, sagt das Bundesverwaltungsgericht, nicht in Extremfällen. Doch das Urteil bleibt trotzdem ohne Folgen. Robert Roßbruch, der mehrere verzweifelte Betroffene vertritt, ist empört. Und will weiter kämpfen.

Herr Professor Roßbruch, Sie versuchen als Anwalt, Ihren sterbewilligen Mandanten dabei zu helfen, vom Bundesinstitut für Arzneimittel (BfArM) die Erlaubnis zum Erwerb von Natrium-Pentobarbital für die Durchführung eines freiverantwortlichen Suizids zu erhalten. Wie viele Mandanten vertreten Sie in dieser Sache?

Robert Roßbruch: Derzeit sind es fünf Antragsteller/innen. Ursprünglich waren es sieben, zwei Antragstellerinnen sind jedoch in den vergangenen Monaten an ihren schweren Erkrankungen verstorben. Von anderen Verfahren, die von mir nicht betrieben werden, weiß ich nur so viel, dass mindestens 111 Anträge auf Erlaubnis zum Erwerb eines letal wirkenden Medikaments zum Zweck der Selbsttötung (in aller Regel Natrium-Pentobarbital) gestellt worden sind. Mindestens 20 dieser Antragsteller und Antragstellerinnen sind allerdings bereits verstorben.

Was bewegt Ihre Mandanten?

Roßbruch: Ein Beispiel: Einer der Antragsteller ist seit über 20 Jahren an Multiple Sklerose erkrankt und nun fast bewegungsunfähig. Er sitzt in einem Spezialrollstuhl und kann nur noch mittels eines sprach-beziehungsweise mikrogesteuerten Computers telefonieren und Mails schreiben. Er wird 24 Stunden täglich von Assistenten betreut und pflegerisch versorgt. Er ist 47 Jahre alt und möchte auf keinen Fall aufgrund der im Endstadium einhergehenden Lähmung der Atemwege an einem Erstickungstod sterben. Für ihn ist schon jetzt das Leben unerträglich und würdelos geworden, so dass er sich, solange er es noch kann, durch das Betäubungsmittel Natrium-Pentobarbital suizidieren möchte.

Und wie reagiert er darauf, dass ihm das Mittel bislang verweigert wurde?

Roßbruch: Der auf Anweisung von CDU-Gesundheitsminister Jens Spahn ergangene ablehnende Bescheid des BfArM hat ihn nicht nur fassungslos, sondern tief traurig gemacht. Er kann, für mich völlig nachvollziehbar, nicht verstehen, warum ihm der Staat, obwohl er ein grundgesetzlich ge-

schütztes Recht hierzu hat, praktisch die Möglichkeit verweigert, ganz legal ein tödlich wirkendes Medikament zu erwerben, geschweige denn ein solches ärztlich verordnet zu bekommen. In seinem Fall ist dies besonders problematisch, weil er aufgrund seines körperlichen Zustandes weder in die Schweiz fahren, noch einen harten Suizid begehen kann. Ihm bleibt faktisch nur die orale Einnahme eines entsprechenden Medikaments, das ihm auf eine sehr zynische Art und Weise verweigert wird. Ich kann dem Gesundheitsminister nur dringend empfehlen, einmal den Antragsteller zu besuchen, um sich mit ihm zu unterhalten und ihn in seinem Dasein zu erleben.

Wenn einer Ihrer Mandanten das Mittel bekäme – wie würde die Einnahme wirken?

Roßbruch: Bei einer oralen Einnahme von Natrium-Pentobarbital wird der Sterbewillige nach wenigen Minuten sehr müde, schläft tief und fällt letztlich in einen komatösen Zustand. Eine Lähmung der Atmung führt dann in aller Regel innerhalb von 30 Minuten zum Tod. Auch die den Sterbewilligen begleitenden Angehörigen empfinden dies ausnahmslos als ein sehr würdevolles und friedvolles Einschlafen. Bei einer ausreichenden Dosis und korrekten Anwendung des Natrium-Pentobarbitals gibt es keine Komplikationen. Der Sterbewillige kann, wenn er körperlich noch in der Lage dazu ist, das todringende Medikament ohne fremde Hilfe zu sich nehmen. Es wäre zwar wünschenswert, wenn dies im Beisein eines Arztes realisiert würde. Allerdings steht diese ärztliche Assistenz ja gerade durch den § 217 Strafgesetzbuch (geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) unter Strafe, wenn der Arzt diese Unterstützung wiederholt gewährt.

Was bedeutet das Schreiben des Bundesgesundheitsministeriums von Ende Juni an das BfArM, Anträge auf den Erwerb des Mittels abzulehnen?

Roßbruch: Diese Anweisung ist eine rechtswidrige Missachtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts. Nach unserer Rechtsordnung ist die Exekutive einschließlich des hier zuständigen Gesundheitsministeriums an die höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden. Dies bedeutet konkret, dass die jeweils zuständige Behörde mit der gebotenen Sorgfalt und ohne schuldhaftes Herausögern jeden Einzelfall zu prüfen und zeitnah zu entscheiden hat. Dies ist bei den 111 gestellten Anträgen nicht der Fall gewe-



Das Betäubungsmittel Natrium-Pentobarbital und ein Glas Wasser in einem Zimmer des Sterbehilfevereins Dignitas in Zürich.

Foto: dpa

MUSS DER STAAT BEIM SUIZID HELFEN? WANN IST SUIZIDBEIHILFE STRAFBAR?

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT In Extremfällen muss der Staat sterbewilligen Menschen helfen, in den Besitz tödlich wirkender Medikamente zu kommen. So urteilte das Bundesverwaltungsgericht im März 2017. Das gelte dann, wenn die Betroffenen sich wegen ihrer unerträglichen Leidensituation ernsthaft entschieden haben, ihr Leben beenden zu wollen. Wenn es keine zumutbare Alternative gebe, dürfe ihnen der Zugang zu einem Betäubungsmittel, das eine würdige und schmerzlose Selbsttötung erlaubt, nicht verweigert sein.

NICHTANWENDUNGSERLASS Ende Juni wies das Bundesgesundheitsministerium das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) an, Anträge auf Erteilung von betäubungsmittelrechtlichen Erwerbserlaubnissen für eine letale Dosis des Mittels zum Zweck der Selbsttötung zu versagen. Begründet wird das damit, es könne nicht Aufgabe des Staates

sein, Selbsttötungshandlungen durch die behördliche Erteilung von Erlaubnissen aktiv zu unterstützen.

BUNDESGESUNDHEITSMINISTER Minister Jens Spahn (CDU) begründete seine dem Bundesverwaltungsgericht widersprechende Anweisung in einem Interview der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ damit, dass er eine andere Rechtsauffassung als das Gericht habe. Diese Auffassung werde durch mehrere Gutachten gestützt. Der Staat und seine Vertreter sollten in Fragen, bei denen es um Leben und Tod geht, nicht den Wert des Lebens beurteilen. Spahn argumentiert: „Würden wir dem Gericht folgen, geriete staatliches Handeln in die Nähe geschäftsmäßiger Beihilfe zum Suizid, was der Gesetzgeber ausdrücklich unter Strafe gestellt hat. Mit diesem Konflikt kann ich als Minister die Mitarbeiter im Bundesamt nicht alleinlassen.“

SUIZIDBEIHILFE Das Thema Suizidbei-

hilfe, das Minister Spahn hier und auch Robert Roßbruch in dem Interview ansprechen, bezieht sich auf ein nach intensiven Debatten 2015 verabschiedetes Gesetz, das derzeit noch dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorliegt. Grundsätzlich gilt ja, dass eine Beihilfe nur dann strafbar ist, wenn auch die Tat selbst mit Strafe bedroht ist. Der „Täter“ einer Selbsttötung macht sich aber selbst nicht strafbar. Entsprechend müsste auch die Beihilfe dazu straflos sein. Nach dem 2015 in Kraft getretenen § 217 Strafgesetzbuch dürfen jedoch Vereine oder Einzelpersonen, auch Ärzte, keine geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid anbieten, wenn die Hilfe auf Wiederholung angelegt ist. Im Gesetz heißt es: „Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, schafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Zustand hat kein Betroffener einen ausreichend langen Atem.

Roßbruch: Da sprechen Sie ein großes Problem an, da die Zeit nicht für, sondern gegen die Antragsteller/innen läuft. Denn einerseits müssen sie schwerstkrank sein, um nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. März 2017 die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Erwerb eines tödlich wirkenden Betäubungsmittels zu erhalten. Zum anderen ist die Lebensdauer dieser schwerstkranken Menschen naturgemäß nur noch sehr begrenzt, so dass sie die über Jahre dauernden Antrags- und Gerichtsverfahren durch die Instanzen in aller Regel nicht überleben werden. Ein Teufelskreis, der dem Bundesgesundheitsministerium und dem BfArM sehr wohl bewusst ist, weshalb sie systematisch auf Zeit spielen in der begründeten Hoffnung, dass sich die meisten Antragsver-

fahren „biologisch“ erledigen. Ein behördliches Handeln beziehungsweise Nichthandeln, das zynischer nicht sein kann.

Generell gefragt: Warum muss es aus Ihrer Sicht ein Recht auf Suizid geben?

Roßbruch: Da meine persönliche Ansicht mit der der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) identisch ist, möchte ich diese Frage in meiner Eigenschaft als Vizepräsident der DGHS beantworten. Jeder Mensch hat spätestens seit der Verabschiedung unseres Grundgesetzes im Jahre 1949 ein grundgesetzlich geschütztes Recht auf Suizid oder wie es das Bundesverwaltungsgericht formuliert hat, das Recht, selbstbestimmt zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll. Dies ergibt sich sowohl aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als auch aus dem Selbstbestimmungs-

ZUR PERSON



Robert Roßbruch

Foto: DGHS/Oliver Kirpal

FUNKTIONEN Robert Roßbruch, der Jura, Politik und Philosophie studiert hat, ist Rechtsanwalt in Koblenz und Honorarprofessor für Gesundheits- und Pflegeethik an der Hochschule für Wirtschaft und Technik in Saarbrücken. Er ist Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben. Diese setzt sich dafür ein, „den Menschen ein unerträgliches und sinnloses Leiden zu ersparen und ihnen auch beim Sterben ihre Menschenwürde zu erhalten.“

sein. Übrigens sehen das regelmäßig zwischen 65 und 75 Prozent der in den letzten Jahrzehnten immer wieder von unabhängigen Meinungsforschungsinstituten zur Frage der Sterbehilfe befragten Bundesbürger genauso.

Durch den § 217 (Verbot der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid) hat der Gesetzgeber vor drei Jahren bereits die Möglichkeit der Suizidhilfe stark eingeschränkt. Ist es da nicht konsequent, auch hier alle Türen zu verschließen?

Roßbruch: Die konservative Mehrheit der Bundestagsabgeordneten und die sogenannten Lebensschützer, die gegen meinen Willen mein Leben schützen wollen, die also aus einem Lebensrecht eine Lebenspflicht konstruieren, mögen dies so sehen. Doch hinsichtlich des § 217 Strafgesetzbuch ist noch nicht das letzte Wort gesprochen. Es sind elf Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Nach meiner Rechtsauffassung müsste das Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass der § 217 verfassungswidrig ist. Nicht nur, weil diese Strafnorm zu unbestimmt, sondern weil sie unzweifelhaft gegen diverse Grundrechte und gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Auch hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 2. März 2017 ganz klar festgestellt, dass ein ausnahmsloses Verbot, Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung zu erwerben, in das grundrechtlich geschützte Recht schwer und unheilbar kranker Menschen eingreift. Das Recht, selbstbestimmt darüber zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt ihr Leben enden soll. Auch § 217 beinhaltet übrigens kein ausnahmsloses Verbot der Suizidhilfe. Denn Angehörige und andere nahestehende Personen des Suizidwilligen können diesem nach wie vor bei seinem freiverantwortlichen Suizid helfen, ohne sich dabei strafbar zu machen.

Wenn den Menschen staatlischerseits eine Hilfe versagt wird und andererseits sich auch kaum noch ein Arzt trauen wird, beim Suizid zu helfen (§ 217) – was bleibt dann? Und was sagen oder tun Ihre Mandanten?

Roßbruch: Diejenigen, die es sich finanziell leisten können und körperlich noch dazu in der Lage sind, werden in die Schweiz gehen, um sich auf eine humane Art und Weise zu suizidieren. Andere werden möglicherweise notgedrungen einen sogenannten harten Suizid begehen, also sich vor einen Zug werfen, von einer Brücke stürzen, sich erhängen, ertränken oder erschießen. Und wieder andere werden elend und in einem für sie als würdelos empfundenen Zustand sterben. Ein Zustand, der nicht so recht zu einem freiheitlichen Rechtsstaat passen will und dringend zugunsten der Sterbewilligen und des Rechts auf Suizid beendet werden muss.

Tod eines Unschuldigen im Gefängnis – Politik ringt um Aufklärung

Laut Opposition hat Justizminister Biesenbach (CDU) bewusst nicht informiert. Das Ministerium widerspricht: Er habe sogar persönlich angerufen.

Von Juliane Kinast

Düsseldorf. Am Freitag, 5. Oktober, um 14 Uhr werden die Mitglieder des Innen- und des Rechtsausschusses im NRW-Landtag zusammenkommen und versuchen, die Umstände des Todes eines 26-jährigen Syrers im Gefängnis Kleve aufzuklären. SPD und Grüne hatten die Sondersitzung beantragt – aber auch

die Regierungsfaktionen wollten zumindest den Rechtsausschuss außerplanmäßig zusammenkommen lassen. Das zeigt: Es gibt Redebedarf.

Der Mann aus Syrien saß nach einer Verwechslung seit mehr als zwei Monaten in Haft, als er bei einem Feuer in der JVA am 17. September schwer verletzt wurde – am Samstag, 29. September, starb er in einer Bo-

chumer Klinik. Gesucht worden war wegen einer nicht gezahlten Geldstrafe ein Mann aus Mali, der als Aliasidentität den Namen benutzte, welchen auch der Syrer trug. Die SPD-Landtagsfraktion hatte bereits einen Tag nach dem Brand um einen Bericht des Justizministeriums in der Vollzugskommission gebeten. Nachdem dieser „nicht wirklich überzeugend“ gewesen

sei, so Fraktionsvize Sven Wolf, habe man eine Aktuelle Viertelstunde im Rechtsausschuss am 26. September beantragt. Dort habe Justizminister Peter Biesenbach (CDU) „den Vorfall heruntergespielt“ und, erklärte Wolf am Dienstag, „objektiv die Unwahrheit gesagt“.

Das Ministerium weist die Vorwürfe vehement zurück: Die Staatsanwaltschaft Kleve habe

erst am 26. September gegen 17.20 Uhr – und somit nach Biesenbachs Aussage im Ausschuss – von einer möglichen Verwechslung erfahren. Von diesen Neuerungen seien alle Vertreter der Parteien im Rechtsausschuss persönlich durch den Minister unterrichtet worden – Wolf in zwei Telefonaten mit Biesenbach am 28. und 30. September. „Die Begriffe des Ent-

hüllens oder des Verschweigens gehen demnach fehl“, heißt es in einer Mitteilung des Ministeriums am Dienstag. Bereits zuvor hatten sich die rechtspolitischen Sprecher der Regierungsfaktionen, Angela Erwin (CDU) und Christian Mangan (FDP), in einer gemeinsamen Presseerklärung geäußert und die rasche Information durch Minister Biesenbach als „sehr ange-

messen“ bezeichnet.

Nicht eingegangen wird in der Mitteilung des Ministeriums auf die Angaben der Hamburger Staatsanwaltschaft, sie habe zwei Mal nachgehakt, ob die Identität des Festgenommenen geklärt sei – wobei die Nachfrage angeblich sogar verneint wurde. Auch dies dürfte bei der Sondersitzung am Freitag ein Kernpunkt sein.

Täglich

UNSER ANGEBOT

Hier finden Sie Tipps, Trends und aktuelle Termine

Heute

VERBRAUCHER

Wie man unseriöse Handwerker-Notdienste erkennt



Freitag

ESSEN & TRINKEN

Wraps, Burritos und Tacos: Die besten Tipps für gerollte Snacks

Samstag

DIGITALES LEBEN

Per App oder ab Werk: Welches Navi Autofahrer am besten leitet

Montag

LEBENSART

Er hat den Dreh raus: Den richtigen Lockenstab finden

KURZ NOTIERT

Bei Preiserhöhung ist Stromanbieter kündbar

Rostock. Erhöht der Stromanbieter seine Preise, können Kunden kündigen. Es gebe in solchen Fällen ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht, erläutert die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern. Bis zum Wirksamwerden der Preiserhöhung (Foto: dpa) kann der Vertrag ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden. Die Verbraucherschützer empfehlen, die Preiserhöhung als Kündigungsgrund im Schreiben klar zu benennen. *tmm*

Bereitstellungszinsen: Banken vergleichen

Berlin. Wenn sich der Beginn des Hausbaus hinauszögert, stehen unter Umständen schon Zinszahlungen an. Denn für Darlehen verlangen die Banken in der Regel nicht nur die üblichen Zinsen, sondern auch sogenannte Bereitstellungs-zinsen. Darauf weist der Bauherren-Schutzbund hin und empfiehlt den Banken-Vergleich. Laut Schutzbund gibt es auch Institute, die zinsfreie Zeiten gewähren. *tmm*

Eltern getrennt: Wer zahlt die Nachhilfe?

Berlin. Getrennt lebende Eltern müssen sich über Kosten für die Kinder etwa für Nachhilfe verständigen. In der Regel müssen sich beide Eltern an Kosten beteiligen, die regelmäßig auftreten und den Kindesunterhalt übersteigen. Darauf macht die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein aufmerksam. Der Unterhalt sieht für Aktivitäten wie Sport, Musikunterricht oder Nachhilfe nur zehn Euro pro Monat vor. Übersteigen Ausgaben über einen längeren Zeitraum regelmäßig diesen Betrag, sprechen Experten von Mehrbedarf. Dieser Betrag wird abhängig vom Verdienst der Eltern anteilig auf beide verteilt – nach Abzug des hälftigen Kindergeldes. *tmm*

Überdachung der Terrasse richtig planen

Berlin. Will ein Eigentümer ein Dach über seiner Terrasse anbringen, sollte er sich vorab am besten gut informieren. Denn in der Regel ist dafür eine Baugenehmigung nötig. Doch je nach Größe des Daches und Wohnort können Bauherren unter Umständen das aufwendige Genehmigungsverfahren umgehen – indem sie zum Beispiel ein etwas kleineres Dach anbringen. Darauf weist der Verband Privater Bauherren hin. Bauherren sollten sich daher genau erkundigen, ob sie eine Genehmigung brauchen und welche Abstandsregeln sie zum Nachbarn einhalten müssen. Je nach Bundesland variieren die Vorgaben jedoch. Auskunft dazu kann etwa das Bauaufsichtsamt der zuständigen Kommune oder des Kreises geben. *tmm*

So gibt man Abzockern keine Chance

Wenn ein Handwerker-Notdienst benötigt wird, ist Vorsicht angesagt. Wie man schwarze Schafe erkennt.

Von Caroline Benzel

Aachen. Die Toilette ist verstopft, der Strom ausgefallen, das Wasser tropft aus den Wänden oder die Haustür ist zugefallen. Es gibt viele Gründe, warum Verbraucher schnelle Hilfe von Handwerkern brauchen. Das Problem: Gerade im Bereich der Notdienste tummeln sich auch Schwarze Schafe.

Wie massiv das Problem ist, zeigt das jüngste Urteil gegen die Gründer der Deutschen Schlüsseldienstzentrale. Die Anklage hatte rund 1000 betroffene Kunden aufgeführt, die für eine Türöffnung teilweise das Fünffache des angemessenen Preises bezahlt hatten. Beide Geschäftsführer wurden zu mehrjährigen Gefängnisstrafen wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs, Steuerhinterziehung und Vorenthaltens von Arbeitsentgelt verurteilt (Landgericht Kleve Az. 190 KLS3/17).

Zentralen täuschen Ortsnähe vor. Das Vorgehen von Notdienstzentralen ist oft ähnlich. Die Verbraucher glauben, bei einem lokalen Schlüsseldienst, einer Heizungsfirma oder einem örtlichen Elektriker anzurufen. Tatsächlich landen sie in einem Callcenter, das die Aufträge weitergibt.

Die Firmen, die beauftragt werden, müssen teils mehr als die Hälfte ihres Verdienstes an die Vermittlungszentrale abgeben. Diese Mehrkosten geben sie

wiederum an die Kunden weiter. Wie groß das Problem ist, zeigen Zahlen der Bundesnetzagentur. Allein im vergangenen Jahr hat sie die Abschaltung von 52 000 lokalen Rufnummern angeordnet, mit denen Unternehmer Ortsnähe vorgetäuscht hatten.

Notdienst-Einsatz nach Möglichkeit vermeiden

Am besten ist natürlich, nicht in eine Notlage zu kommen. Es empfiehlt sich, bei Nachbarn, Verwandten oder Freunden einen Schlüssel zu hinterlegen. Alternativ gibt es auch die Möglichkeit, eine Firma mit der Schlüsselaufbewahrung zu beauftragen. Unter www.schluesselepat.de können Interessierte bundesweit Schlüsselaufbewahrungen buchen.

Gerade nachts, am Wochenende oder an Feiertagen ist es oft günstiger, in einem Hotel zu übernachten als einen Notdienst zu beauftragen. Denn die Firmen dürfen außerhalb der normalen Arbeitszeiten Aufschläge von bis zu 150 Prozent auf die Lohnkosten nehmen.

Eine einfache zerstörungsfreie Türöffnung sollte zu normalen Arbeitszeiten zwischen 80 und 120 Euro kosten. „Wenn eine Rechnung überhöht erscheint, sollten Verbraucher nicht sofort bezahlen“, sagt Julia Rehberg, Juristin bei der Verbraucherzentrale Hamburg. „Alternativ können Kunden



Da bleibt nicht viel Zeit für Recherche: Läuft zum Beispiel die Waschmaschine aus, muss schnell ein Notdienst her.

Foto: dpa

erst einmal nur den Teil bezahlen, der angemessen erscheint“, so die Juristin. „Falls der Handwerker die Kunden deshalb bedroht, sollte man die Polizei rufen.“

Unseriöse Firmen nutzen oft falsche Adressen

Das Problem bei unseriösen Firmen: Teils nutzen sie falsche Adressen, so dass es für Kunden unmöglich ist, ihr Geld erstatte oder Schäden ersetzt zu bekommen. Anders sieht es bei

Ärger mit seriösen Firmen aus: Sowohl die Handwerkskammern als auch Innungen bieten Schlichtungsverfahren an. Verbraucherzentralen informieren Verbraucher über mögliche rechtliche Schritte.

Die beste Möglichkeit, Ärger zu vermeiden, ist eine sorgfältige Auswahl des Betriebes. Empfehlungen von Nachbarn oder Bekannten können hilfreich sein. Für Seriosität spricht in jedem Fall, wenn es sich um einen Innungsbetrieb

WEITERE INFOS

POST Für ausführliche Infos schicken Sie einen mit 1,45 Euro frankierten, an Sie selbst adressierten Din-C5-Umschlag an: Redaktion, Stichwort „Abzocke-Notdienste“, Postfach 10 11 32, 40002 Düsseldorf.

VORORT In unseren Geschäftsstellen sowie in den WZ-Punkten in Wuppertal-Elberfeld und -Barmen erhalten Sie die ausführliche Version des aktuellen Geldtipps zu „Abzocke-Notdienste“ für 1,50 Euro.

handelt. Ebenfalls wichtig ist, dass auf der Webseite ein komplettes Impressum mit Namen und Rechtsform der Firma, An-

schrift, Telefonnummern, Steuernummer und der zuständigen Handwerkskammer aufgeführt ist.

Was Testamentvorlagen aus dem Netz wirklich taugen

Diverse Internetanbieter werben mit schnellen und günstigen Diensten. Stiftung Warentest hat sie unter die Lupe genommen.

Berlin/Würselen. Algorithmen sind vielseitige Experten. Sie finden günstige Flüge für uns, interessante Bücher und das Lieblingsessen beim Lieferdienst. Aber ein passendes Testament? Auch das soll möglich sein. Das Schlagwort heißt Legal Tech – Technologie, die juristische Prozesse und Dienstleistungen automatisiert. Die Idee ist einfach: Der Nutzer beantwortet im Internet ein paar Fragen und bekommt eine passende Testamentvorlage aus Textbausteinen. Diesen Service bieten mittlerweile mehrere Portale an.

Doch wie brauchbar sind die Ergebnisse? Die Stiftung Warentest hat fünf Anbieter getestet und jeweils drei Beispielfäl-

le durchgespielt. Nur drei Portale erstellten rechtssichere Testamentvorlagen. Und selbst dann könne die erstellte Vorlage für die konkrete Situation unbrauchbar sein.

Individuelle Konstellationen nicht ausreichend berücksichtigt

Die Portale machen laut den Experten nicht ausreichend deutlich, für wen sich die Vorlage überhaupt eignet. Fazit: Das Versprechen, ein optimales Dokument wie bei einem Anwalt zu bekommen, könnten die Anbieter nicht einlösen. Die Stiftung Warentest weist auf Konstellationen hin, die für die Regelung des Erbes entscheidend sein können. Beispiel: Ein Ehepaar

mit zwei Söhnen will das Haus an die Enkel vererben. Sie brauchen also ein Testament, sonst gilt die gesetzliche Erbfolge. Die Eheleute müssen sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen und verfügen, dass die Enkel erst erben, wenn beide tot sind. Der Haken: Die enterbten Söhne haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Teil des Nachlasses, den Pflichtteil. Diesen können die Söhne einfordern, wenn ein Elternteil stirbt. Im schlimmsten Fall muss die Mutter oder der Vater dann das Haus verkaufen, um die Söhne auszahlen zu können. Die geprüften Online-Dienste wiesen zwar auf den Pflichtteil hin, stellten aber keinen Bezug zum Einzelfall her, laut

der Kritik der „Finanztest“-Experten. „Online-Testamente sind nur etwas für juristisch vorgebildete Menschen“, sagt auch Stephanie Herzog, Fachanwältin für Erbrecht aus Würselen. „Die Leute merken nicht, dass sie nichts verstehen.“ Die Baustein-Testamente vermitteln den falschen Eindruck, dass es nicht schwierig sei, das passende Testament zu erstellen. „Ich berate ungern telefonisch. Denn ich muss das Gesicht des Mandanten sehen, um einschätzen zu können, ob dieser mich verstanden hat.“

Stefan Schiefer ist Leiter der Abteilung Recht beim Anbieter Janolaw, einem der getesteten Portale (Note „befriedigend“). Zu dem Vorwurf, dass die Nutzer die gestellten Fragen nicht verstanden, sagt er: „Das sehen wir anders. Wir sind der Auffas-

sung, dass die Fragen so gestellt sind, dass auch Laien sie verstehen.“ Er räumt auch ein, dass der Nutzer keine Einzelberatung wie bei einem Anwalt bekomme. „Was ein Anwalt im Gespräch erzählt, versteht der Mandant wahrscheinlich oft auch nicht“, betont Schiefer. Schwierigkeiten seien online und offline möglich. Die Kostentransparenz sieht Schiefer hingegen als Vorteil der Online-Dienste: Ein Einzeltestament kostet bei Janolaw 24,90 Euro. Ein Notar kostet Gebühren, die sich nach der Höhe des Nachlasses richten. Ein weiteres Argument für die Netzvorlagen sei die Bequemlichkeit, so Schiefer.

Die Experten der Stiftung Warentest plädieren jedoch dafür, die Textbausteine aus den Internet-Vorlagen lediglich als Formulierungshilfen zu benutzen. Und ganz wichtig: Ein Testa-



Wichtig zu wissen: Ein Testament muss grundsätzlich handschriftlich angefertigt werden.

Foto: dpa

ment muss immer handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Ausdruck einer Vorlage plus Unterschrift ist unwirksam. *dpa*

TELEFONARIFE

Die Vorwahlen der günstigsten Call-by-Call Anbieter (ohne Anmeldung). Nutzung nur von einem Festnetzanschluss der Deutschen Telekom möglich.

Stand: 02.10.2018 : 13.00h

		FESTNETZ INLAND WERKTAGS								FESTNETZ INLAND SAMSTAG-SONNTAG			
Zeit		0-7	7-10	10-11	11-12	12-14	14-18	18-19	19-20	20-24	0-8	8-19	19-24
ORTSGESPRÄCH	1	0,10	1,56	1,55	1,55	1,66	1,66	0,95	0,69	0,69	0,10	1,44	0,68
	2	0,29	1,66	1,56	1,56	1,67	1,67	1,66	0,94	0,94	1,44	1,48	0,94
	3	0,92	1,69	1,66	1,66	1,69	1,69	1,69	1,49	1,49	1,48	1,49	1,48
	4	0,1013	0,1079	0,1038	0,1038	0,1079	0,1079	0,1079	0,1038	0,1038	0,1079	0,1052	0,1079
FERNGESPRÄCH	1	0,10	0,52	1,35	0,54	0,54	1,35	0,55	0,49	0,10	0,58	0,49	
	2	0,19	0,63	1,45	0,55	0,55	1,45	1,35	0,63	0,63	0,65	0,63	
	3	0,1078	0,1078	0,1098	0,10012	0,10012	0,1098	0,1078	0,1078	0,1078	0,1068	0,1068	0,1078
	4	0,52	0,65	1,47	1,35	1,35	1,47	1,45	0,65	0,65	0,65	0,98	0,65
		0,1068	0,1068	0,1068	0,1078	0,1078	0,1068	0,1098	0,1068	0,1068	0,1068	0,1068	0,1068
		0,63	1,45	1,52	1,45	1,45	1,52	1,47	1,45	0,93	0,98	1,35	0,94
		0,1078	0,1098	0,1011	0,1098	0,1098	0,1011	0,1068	0,1098	0,1098	0,1098	0,1078	0,1013

Alle Anbieter mit Tarifsangabe; kurzfristige Änderungen und Kapazitätsengpässe möglich. Angaben ohne Gewähr. Minutenpreise in Cent, alle Anbieter mit minutengenaue Abrechnung. Quelle: biajlo.de

INS DEUTSCHE MOBILNETZ - TÄGLICH		1,90 01078	1,92 01052	2,05 010012
FESTNETZ AUSLAND 2 Anbieter je Land				
Täglich 0-24 Uhr				
Argentinien	Finland	Kanada	Polen	Spanien
01086 1,09	01069 2,94	01086 0,82	01068 0,94	01078 0,49
01052 1,52	01078 3,39	01069 0,84	01078 1,09	01068 0,94
Australien	Frankreich	Kroatien	Portugal	Süd-Korea
01078 0,97	01078 0,82	01078 1,19	01086 0,93	01078 0,81
01068 1,05	01069 0,84	01069 1,49	01068 1,36	01068 1,75
Belgien	Griechenland	Marokko	Russland	Tschechien
01078 1,27	01078 0,79	01078 2,09	01078 2,85	01078 0,98
01068 1,29	01069 1,33	01068 2,16	01052 2,88	01068 1,59
Chile	Großbritannien	Niederlande	Schweden	Türkei
01078 1,09	01078 0,49	01086 0,89	01078 0,40	01086 2,69
01012 1,59	01069 0,96	01068 1,09	01024 0,41	01068 2,71
China	Irland	Norwegen	Schweiz	USA
01078 0,89	01086 0,50	01086 0,49	01069 1,31	01086 0,86
01068 1,16	01069 1,25	01069 1,58	01068 1,50	01069 0,96
Dänemark	Italien	Österreich	Slowakei	Zypern (gr.)
01086 0,44	01078 0,95	01078 1,35	01086 1,29	01068 1,52
01068 0,89	01068 1,10	01068 1,42	01068 1,75	01069 1,68